

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2008	Nr. 48
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung im Fach Philosophie/Ethik für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) (Klassenstufen 5-13), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 26. April 2007 (Dienstbl. 2008, Nr. 30)	912
---	-----

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung im Fach Philosophie/Ethik für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) (Klassenstufen 5-13), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 26. April 2007 (Dienstbl. 2008, Nr. 30)

Gliederung

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

§ 1 Leitbild und Ziele des Studiums

§ 2 Kompetenzen künftiger Philosophielehrerinnen/Philosophielehrer

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

B. Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

§ 4 Art und Umfang der Teilprüfungen

§ 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

§ 1

Leitbild und Ziele des Studiums

Philosophielehrerinnen und Philosophielehrer sind Expertinnen und Experten für nach fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen gestaltete Lern- und Bildungsprozesse im Fach Philosophie/Ethik:

- Sie haben besondere Freude an der Vermittlung philosophischer Bildung als einer unverzichtbaren Voraussetzung für ein systematisches Nachdenken über grundlegende Fragen menschlicher Selbst- und Weltverständigung; sie fördern die reflexive Urteilsfähigkeit und das analytische Urteilsvermögen von Schülerinnen und Schülern, um sie zu einem rationalen Umgang mit Problemen zu befähigen und damit in ihrer Entwicklung zu mündigen Menschen zu unterstützen.
- Sie besitzen fundiertes Wissen über systematische und historische philosophische Grundfragen und Grundprobleme sowie Antwortversuche und Lösungsansätze; sie können Unterricht unter Rückgriff auf diesen Wissensfundus sinnvoll planen und gestalten; sie aktualisieren kontinuierlich ihr philosophisches Grundwissen, und sie sind in der

Lage, die Ergebnisse philosophischer Gegenwartsdiskussionen aufzunehmen und neue Fragestellungen respektive Lösungsansätze für den Unterricht fruchtbar zu machen.

- Sie planen und gestalten Philosophieunterricht so, dass Schülerinnen und Schüler „nicht Philosophie, sondern Philosophieren“ lernen, d.h. lernen, am philosophischen Diskurs als einer gemeinsamen, nur durch den „zwanglosen Zwang“ des besseren Arguments bestimmten Suche nach Wahrheit zu partizipieren – und dabei die Bereitschaft entwickeln, eigene Voraussetzungen offen zu legen sowie kritisch zu reflektieren, sich für neue Fragestellungen zu öffnen und Dialog, aber auch Disputation als Formen der Suche nach Wahrheit zu begreifen.
- Sie orientieren ihr unterrichtliches Handeln an den Erkenntnissen der Fachdidaktik sowie der Erziehungs- und Bildungswissenschaften; sie sind in der Lage, philosophische Frage- und Problemstellungen schüleradäquat aufzubereiten, d.h. fachphilosophisches Wissen mit dem Verständnishorizont von Schülerinnen und Schülern zu vermitteln.
- Sie berücksichtigen bei der Wahl von Unterrichtsgegenständen die Fragen und Probleme der Schülerinnen und Schüler, um diese zu weiterem Nach-Fragen und Nach-Denken zu bewegen; sie initiieren und fördern somit eine philosophische Grundhaltung, für die auch das scheinbar Selbstverständliche nicht selbstverständlich ist.
- Sie berücksichtigen in ihrem unterrichtlichen Handeln den universellen (trans- und interdisziplinären) Charakter der Philosophie; d.h. sie sind in der Lage, Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass die Relevanz anderer Fachwissenschaften und ihrer Ergebnisse für die Philosophie erkennbar wird; sie ermuntern die Schülerinnen und Schüler zu interdisziplinären Denk- und Arbeitsweisen und fördern auch deren soziale Kompetenzen.
- Sie reflektieren ihr unterrichtliches Handeln, um es kontinuierlich zu optimieren und weiterzuentwickeln; durch geeignete Maßnahmen (Teilnahme an Fortbildungen, Fachlektüre etc.) aktualisieren sie regelmäßig ihr fachdidaktisches Wissen.
- Sie kooperieren bei der schul- und schülerbezogenen Umsetzung von Bildungsstandards und Lehrplänen eng mit Fachkolleginnen und Fachkollegen (sie machen eigene Materialien auch für andere zugänglich; sie erproben Ansätze, die sich bei anderen bewährt haben bzw. von anderen empfohlen werden; sie öffnen ihren Unterricht für Hospitationen und greifen Rückmeldungen auf etc.); sie stellen die Entwicklung des Fachunterrichts in einen Zusammenhang mit der Arbeit an Schulprofil und Schulprogramm.

§ 2

Kompetenzen künftiger Philosophielehrerinnen/Philosophielehrer

1. Fachliche Kompetenzen:

Philosophielehrerinnen/Philosophielehrer

- besitzen fundiertes philosophisches Wissen über systematische und historische philosophische Grundfragen und Grundprobleme sowie Antwortversuche und Lösungsansätze;
- können philosophische Annahmen, Argumente und Beweise aufgrund von formal- und materiallogischer Methodenbeherrschung einschätzen und bewerten;
- können komplexe philosophische Sachverhalte und Argumentationen analytisch durchdringen und sie klar und strukturiert in schriftlicher und mündlicher Form vermitteln;
- können mit philosophischer Sprache und Terminologie sorgfältig und differenziert umgehen;
- können Verfahren und Voraussetzungen des eigenen Fachs kritisch reflektieren;
- können die Relevanz anderer Fachwissenschaften und ihrer Ergebnisse für das eigene Fach und seine Frage- und Problemstellungen erkennen und nutzbar machen;
- können Bedingungen und Möglichkeiten ethischen Handelns in Gesellschaft, Wissenschaft und Politik kritisch reflektieren;
- können philosophisches Fachwissen öffentlich vermitteln und in argumentationsbasierte Diskurse einbringen;
- können den inneren Zusammenhang philosophischer Konzeptionen und Systeme von deren eigenen inhaltlichen sowie historischen Voraussetzungen her verstehen und einschätzen;
- können selbständig philosophisch arbeiten, d.h. innerfachliche Zusammenhänge überblicken, philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel einsetzen sowie materiale Erkenntnisse anwenden.

2. Fachdidaktische Kompetenzen:

Philosophielehrerinnen/Philosophielehrer

- kennen Ziele des Philosophieunterrichts und können diese im Zusammenhang des Bildungsauftrags der Schule bestimmen und reflektieren;

- können den Entwicklungsstand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler analysieren und diese Analyse für die Gestaltung des Unterrichts fruchtbar machen;
- können philosophische Probleme und Fragestellungen mit Hilfe didaktischer und methodischer Überlegungen in Unterrichtsgegenstände umformen;
- können Philosophieunterricht so planen und gestalten, dass eine philosophische Grundhaltung bei den Schülerinnen und Schülern entsteht bzw. gefördert wird;
- können die verschiedenen Elemente der Gestaltung des Philosophieunterrichts in ihrer jeweiligen Gewichtung erkennen und zu einem (sinnvollen) Ganzen verknüpfen.

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Grundvorlesungen (GV) (4 SWS) dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen. Sie vermitteln Wissen über zentrale philosophische Sachverhalte und Problemstellungen sowie über systematisch und historisch grundlegende philosophische Positionen.

(2) Vorlesungen (V) (2 SWS) dienen entweder der Vermittlung von Überblicks- oder der Vermittlung von Spezialwissen über philosophische Teilgebiete, Epochen und Autoren oder Forschungs- und Problemlagen; im ersten Fall haben sie eher einführenden, im zweiten eher vertiefenden Charakter.

(3) Proseminare (PS) (2 SWS) dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie in die Inhalte und Methoden der philosophischen Disziplinen bzw. der Philosophiedidaktik. Anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden unter Anleitung oder eigenständig bearbeitet und präsentiert wird, werden Zugänge zu bestimmten Themen und Gebieten der Philosophie bzw. Philosophiedidaktik in Diskussionen erschlossen. Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu bearbeiten und zu präsentieren.

(4) Seminare (S) (2 SWS) sind vertiefende Veranstaltungen. Sie sollen zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten und dienen der Bearbeitung und Diskussion weiterführender Themen und Problemstellungen der Philosophie bzw. Philosophiedidaktik. Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeits-

techniken in selbständiger Arbeit an ausgewählter Literatur angeeignet und in der Seminardiskussion weiter erschlossen.

(5) Praktika (P) dienen der Orientierung in dem Berufsfeld Schule und dem Erwerb praktischer Kompetenzen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Lehrämter.

§ 4

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten), Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten), Stundenkonzeptionen (kumuliert ca. 10 Seiten) und Praktikumsberichte (ca. 15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert 10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 13 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

1. Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
2. In den Vertiefungselementen (VE) der Module Ethik und Theoretische Philosophie 2: Nachweis über den Besuch des dazugehörigen Grundelements (GE).

3. Zum Modul Einführung in die Didaktik der Philosophie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Lehren und Lernen 1 – Orientierungspraktikum. Zum Element 2 (E2) des Moduls Einführung in die Didaktik der Philosophie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Elements 1 (E1).

4. Zum Modul Angewandte Fachdidaktik: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Didaktik der Philosophie. Zum Element 2 (E2) des Moduls Angewandte Fachdidaktik: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Elements 1 (E1).

5. Zu den Modulen Praktische Philosophie: Ethik, Theoretische Philosophie: Philosophie des Geistes/Anthropologie, Theoretische Philosophie: Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie, Theoretische Philosophie: Sprachphilosophie/Ontologie: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Module Einführung in die Philosophie, Theoretische Philosophie 1 und 2, Ethik, Geschichte der Philosophie.

6. In den Vertiefungselementen (VE) der Module Praktische Philosophie: Ethik, Theoretische Philosophie: Philosophie des Geistes/Anthropologie, Theoretische Philosophie: Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie, Theoretische Philosophie: Sprachphilosophie/Ontologie: Nachweis über den Besuch des dazugehörigen Grundelements (GE).

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNlcert III) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 6

**Aufbau und Inhalte des Studiums:
Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen**

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) 115 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Einführung in die Philosophie (6 CP)	1-2	E1 Einführung in die Theoretische Philosophie	V	2	3	WS	Klausur (b)
		E2 Einführung in die Praktische Philosophie	V	2	3	SS	Klausur (b)
Theoretische Philosophie 1 (18 CP)	1-2	GE1 Einführung in die Sprachphilosophie/ Logik	GV	4	9	WS	Klausur (b)
		GE2 Einführung in die Philosophie des Geistes/Anthropologie	GV	4	9	SS	schriftliche Hausaufgaben oder mündliche Prüfung (b)
Einführung in die Didaktik der Philosophie (10 CP)	3-4	E1 Didaktische Modelle	PS	2	3	WS	Klausur (b)
		E2 Einführung in die Methoden des Philosophieunterrichts	PS	2	7	SS	Konzeption einzelner Stunden (b)
		Semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P				Praktikumsbericht (b)
Ethik (15 CP)	3-6	GE Einführung in die Ethik	GV	4	9	WS	schriftliche Hausaufgaben oder mündliche Prüfung (b)
		VE Theoretische Ethik (WP)	S	2	6	WS	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) oder Hausarbeit (b)
		VE Angewandte Ethik (WP)	S	2	6	SS	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) oder Hausarbeit (b)
		VE Spezielle Ethik (WP)	S	2	6	SS	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) oder Hausarbeit (b)
Theoretische Philosophie 2 (15 CP)	3-6	GE Einführung in die Erkenntnistheorie/ Wissenschaftstheorie	V+V	4	9	WS	schriftliche Hausaufgaben oder mündliche Prüfung (b)
		VE Spezielle Metaphysik	S	2	6	SS	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) oder Hausarbeit (b)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Geschichte der Philosophie (9 CP)	5-6	E1 Geschichte der Philosophie: Antike	V	2	4,5	WS	schriftliche Hausaufgaben oder mündliche Prüfung (b)
		E2 Geschichte der Philosophie: Neuzeit	V	2	4,5	SS	schriftliche Hausaufgaben oder mündliche Prüfung (b)
Angewandte Fachdidaktik (15 CP)	7-8	E1 Planung des Philosophieunterrichts	S	2	9	WS	Konzeption einzelner Stunden (b)
		Fachpraktikum	P		Praktikumsbericht (b)		
		E2 Umsetzung philosophischer Grundfragen in einen Unterrichtsgegenstand	S	2	6	SS	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) oder Hausarbeit (b)
Praktische Philosophie: Ethik (9 CP)	7-10	GE Zentrale Themen der Praktischen Philosophie/Ethik	V	2	3	WS	schriftliche Hausaufgaben oder mündliche Prüfung (b)
		VE Spezialfragen der Praktischen Philosophie/Ethik	S	2	6	SS	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) oder Hausarbeit (b)
Theoretische Philosophie: Philosophie des Geistes/ Anthropologie (9 CP)	7-10	GE Zentrale Themen der Philosophie des Geistes/Anthropologie	V	2	3	WS	schriftliche Hausaufgaben oder mündliche Prüfung (b)
		VE Spezialfragen der Philosophie des Geistes/Anthropologie	S	2	6	SS	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) oder Hausarbeit (b)

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem. ¹	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Theoretische Philosophie: Erkenntnistheorie/ Wissenschaftstheorie (9 CP)	7-10	GE Zentrale Themen der Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie	V	2	3	WS	schriftliche Hausaufgaben oder mündliche Prüfung (b)
		VE Spezialfragen der Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie	S	2	6	SS	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) oder Hausarbeit (b)
Theoretische Philosophie: Sprachphilosophie/Ontologie (9 CP)	7-10	GE Zentrale Themen der Sprachphilosophie/Ontologie	V	2	3	WS	schriftliche Hausaufgaben oder mündliche Prüfung (b)
		VE Spezialfragen der Sprachphilosophie/Ontologie	S	2	6	SS	Referat (mit schriftl. Ausarbeitung) oder Hausarbeit (b)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.